



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. November 2021
(OR. en)

14277/21

LIMITE

SCH-EVAL 147
DATAPROTECT 266
COMIX 579

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0371 (NLE)

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. November 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 930 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Liechtenstein festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 930 final.

Anl.: COM(2021) 930 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2021
COM(2021) 930 final

2021/0371 (NLE)
SENSITIVE*

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2021 bei der Evaluierung
der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch
Liechtenstein festgestellten Mängel**

* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 7. Oktober 2013 erließ der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013¹ zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands. Im Einklang mit der Verordnung erstellte die Kommission für die Jahre 2020 bis 2024 ein mehrjähriges Evaluierungsprogramm² und für 2020 ein jährliches Evaluierungsprogramm³ mit detaillierten Plänen für Ortsbesichtigungen in den zu evaluierenden Mitgliedstaaten, mit den zu evaluierenden Bereichen und den zu besichtigenden Orten.

Die zu evaluierenden Bereiche erstrecken sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands: Außengrenzenmanagement, Visumpolitik, Schengener Informationssystem, Schutz personenbezogener Daten, polizeiliche Zusammenarbeit, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und kontrollfreie Binnengrenzen. Bei allen Evaluierungen werden zudem Grundrechtsbelange und die Arbeitsweise der Behörden berücksichtigt, die die einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands anwenden.

Auf der Grundlage des mehrjährigen und des jährlichen Programms hat ein Team aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission zwischen dem 8. und 11. März 2021 die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten durch Liechtenstein evaluiert. Der Evaluierungsbericht⁴ des Teams enthält die Ergebnisse und Bewertungen einschließlich der während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen.

Zusätzlich zu dem Bericht gab das Team Empfehlungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ab. Der vorliegende Vorschlag umfasst lediglich diese Empfehlungen.

Dieser Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung soll mithin sicherstellen, dass Liechtenstein alle Schengen-Vorschriften zum Datenschutz korrekt und wirksam anwendet.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Diese Empfehlungen dienen der Umsetzung der bestehenden Vorschriften in diesem Bereich.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Diese Empfehlungen stehen nicht im Zusammenhang mit der Unionspolitik in anderen zentralen Bereichen.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

² Durchführungsbeschluss C(2020) 8045 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2019) 3692 zur Festlegung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms für den Zeitraum 2020-2024.

³ Durchführungsbeschluss C(2019) 7969 der Kommission vom 31. Oktober 2019 zur Festlegung des ersten Teils des jährlichen Evaluierungsprogramms für das Jahr 2020 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands in der Fassung des Durchführungsbeschlusses C(2020) 8047 der Kommission vom 14. Dezember 2020.

⁴ C(2021) 9300.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates muss eine Schengen-Evaluierung durchgeführt werden, bevor ein Beschluss über die vollständige Umsetzung des Schengen-Besitzstands in Übereinstimmung mit der Beitrittsakte gefasst werden kann.

- **Verhältnismäßigkeit**

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates spiegelt die besonderen Befugnisse wider, die dem Rat im Bereich der gegenseitigen Bewertung der Durchführung der Unionspolitik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen wurden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Am 15. Oktober 2021 gaben die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates im schriftlichen Verfahren eine positive Stellungnahme zum Evaluierungsbericht ab.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Dem Schutz der Grundrechte bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands wurde während des Evaluierungsprozesses Rechnung getragen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

Entfällt.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Liechtenstein festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen⁵, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im März 2021 wurde eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf Liechtenstein durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 9300 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) In Anbetracht der Evaluierungsergebnisse ist es angebracht, Liechtenstein bestimmte Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu empfehlen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt – insbesondere im Hinblick auf eine wirksame Aufsichtstätigkeit der liechtensteinischen Datenschutzbehörde und die Verfahren für Personenkontrollen bei der Einreise – sollten die in diesem Beschluss festgelegten Empfehlungen 1 und 12 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Liechtenstein gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen. Liechtenstein sollte der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung der etwaigen Umsetzung der Empfehlungen für Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

⁵ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

EMPFIEHLT:

Liechtenstein sollte

Rechtsvorschriften

1. seiner Aufsichtsbehörde neben der Befugnis, den Verantwortlichen über einen Verstoß oder einen Mangel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, auch wirksame Abhilfebefugnisse gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680⁶ erteilen;

Datenschutzbehörde

2. die möglichen Gründe für eine Entlassung des Leiters und des stellvertretenden Leiters der liechtensteinischen Datenschutzbehörde (DSB) näher präzisieren, damit diese Personen nicht Gefahr laufen, dass ihr Mandat aus anderen Gründen als einer schweren Verfehlung oder der Tatsache, dass sie die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen, vorzeitig beendet werden kann;
3. eine enge Auslegung der Ausnahmeregelung in Artikel 10 des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes gewährleisten, sodass darunter nur die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der von der Regierung als Kollegialorgan geführten Gespräche fällt;
4. einen Plan für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden Liechtensteins im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS) und dem Visa-Informationssystem (VIS) erstellen;
5. sicherstellen, dass künftige Prüfungen von Verarbeitungsvorgängen im Zusammenhang mit dem VIS und dem SIS durch die DSB künftig weit gefasst sind, auch im Hinblick auf die Behörden, die diese Systeme nutzen;

Rechte der betroffenen Personen

6. die Ersuchen betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß den Rechtsakten zur Einrichtung des SIS und des VIS gleich so beantworten, dass die Antwort vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann, ohne dass die betroffenen Personen um eine Antwort in Form einer anfechtbaren Entscheidung ersuchen müssen;
7. für betroffene Personen auf der Website der nationalen Polizei (in deutscher und vorzugsweise auch in englischer Sprache) einschlägige Informationen bereitstellen, einschließlich Musterschreiben für Ersuchen betroffener Personen gemäß den Rechtsakten zur Einrichtung des SIS;
8. sicherstellen, dass das Ausländer- und Passamt (APA) Ersuchen betroffener Personen gemäß den Rechtsakten zur Einrichtung des SIS und des VIS in Bezug auf ihre im VIS und im SIS gespeicherten personenbezogenen Daten in dem Format beantwortet, in dem die Ersuchen eingegangen sind (auch elektronisch);
9. dafür sorgen, dass das APA auf seiner Website Musterschreiben für Ersuchen betroffener Personen gemäß den Rechtsakten zur Einrichtung des SIS und des VIS – vorzugsweise auch in englischer Sprache – bereitstellt;

⁶ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

10. gewährleisten, dass das APA auf seiner Website zudem Informationen für betroffene Personen zur Verfügung stellt, vorzugsweise auch in englischer Sprache;
11. außer in Fällen, in denen dies nach dem Unionsrecht zulässig ist, keine Gebühren für die Bearbeitung von Ersuchen betroffener Personen erheben;

Visa-Informationssystem

12. das Verbesserungsprojekt so bald wie möglich abschließen, um sicherzustellen, dass alle Vorgänge privilegierter Nutzer im VIS ordnungsgemäß protokolliert werden, und um zu gewährleisten, dass der Inhalt der Protokolle so verbessert wird, dass Vorgänge anderer Nutzer ordnungsgemäß protokolliert werden;
13. das Projekt zur Entwicklung einer grafischen Benutzeroberfläche für die Protokollanalyse abschließen und dafür sorgen, dass das APA die Protokolle in Bezug auf das VIS häufiger überprüft;
14. sofern weiterhin auf einen externen Dienstleister zurückgegriffen wird, mit diesem einen Auftragsverarbeitungsvertrag schließen, der den Anforderungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 genügt;
15. der Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k des Beschlusses 2008/633/JI des Rates nachkommen und für die erforderliche interne Überwachung der Nutzung des VIS durch die nationale Polizei (einschließlich Protokollanalysen) sorgen;

Schengener Informationssystem

16. das Konzept für die Übermittlung von Meldevordrucken für Hotelgäste an eine zentrale Datenbank sowie für ihren Abgleich überprüfen, um die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2016/680 sicherzustellen, die seit der letzten Evaluierung umzusetzen war.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*